

45. Kann das Urteil einer im Bezirke des Landgerichts gebildeten auswärtigen Strafkammer, an welche die Sache von der landgerichtlichen Berufungsstrafkammer auf Grund des § 369 Abs. 3 StPD. als an das örtlich zuständige Gericht erster Instanz rechtskräftig verwiesen war, wegen Unzulässigkeit der Verweisung mit der Revision angefochten werden?

StPD. § 369 Abs. 3.

GGG. § 78.

IV. Straffenat. Ur. v. 21. November 1916 g. S. IV 688/16.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Sagan.

Gründe:

„Die Angeklagte war durch Urteil des Schöffengerichts zu S. vom 23. Juni 1916 dem auf Grund des § 27 Nr. 4 GGG. ergangenen Eröffnungsbeschuß gemäß wegen einfachen Diebstahls verurteilt worden, wogegen sowohl sie selbst wie der Amtsanwalt Berufung einlegten. In der Hauptverhandlung vor der als Berufungsgericht zuständigen Strafkammer des Landgerichts Gl. ergab sich, daß es sich bei der Tat der Angeklagten um einen im Rückfall begangenen schweren Diebstahl handelte, worauf die genannte Strafkammer durch Urteil vom 3. August 1916 gemäß § 369 Abs. 3 StPD. das erwähnte schöffengerichtliche Urteil aufhob und, weil nicht sie, sondern die Strafkammer bei dem Amtsgericht zu S. für die Aburteilung der daselbst verübten Tat als erstinstanzliches Gericht örtlich zuständig sei, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an jene verwies. Diesem rechtskräftig gewordenen Urteil entsprechend hat die Strafkammer bei dem Amtsgericht zu S. am 20. September 1916 die Angeklagte des schweren Diebstahls im Rückfalle für schuldig erkannt, wogegen sich nunmehr die Revision der letzteren mit der Behauptung richtet, daß jene zur Entscheidung der Sache nicht zuständig gewesen sei, weil sie nur eine Abteilung des Landgerichts Gl. bilde, deshalb eine Verweisung an sie nach § 369 Abs. 3 StPD.

unzulässig war, dieser Vorschrift gemäß vielmehr die Berufungsstrafkammer zu Gl. in erster Instanz hätte erkennen müssen.

Der Einwand trifft indes nicht zu.

Die nach § 78 GVG. durch Anordnung der Landesjustizverwaltung gebildeten auswärtigen Strafkammern werden jeweils für einen bestimmten Bezirk bestellt, innerhalb dessen sie gerichtsverfassungsmäßig zur Ausübung der ihnen zugewiesenen Tätigkeit einer landgerichtlichen Strafkammer als selbständige Gerichtskörper ausschließlich berufen sind. Soweit die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt, haben sie daher auch nach der Auffassung des Reichsgerichts (vgl. RGSt. Bd. 17 S. 230) gegenüber dem Landgericht und den an dessen Sitz bestehenden, unmittelbar zu ihm gehörigen Strafkammern als verschiedene Gerichte zu gelten, so daß eine Verweisung gemäß § 369 Abs. 3 StPD. aus diesem Grunde an sich nicht ausgeschlossen sein würde. Das von der Beschwerdeführerin in Bezug genommene reichsgerichtliche Urteil (RGSt. Bd. 45 S. 351) steht nicht entgegen, weil es sich dort um eine Verweisung seitens einer Strafkammer an eine andere desselben Landgerichts handelte, von denen nur geschäftsmäßig der ersteren die Entscheidung der Berufungen, letzterer die der erstinstanzlichen Sachen übertragen war.

Es kommt hinzu, daß die Strafkammer in G., nachdem das Urteil der Gl. Berufungsstrafkammer vom 3. August 1916 unangetastet geblieben war und im Hinblick auf § 380 StPD. wegen des behaupteten Prozeßverstoßes auch gar nicht angefochten werden konnte, in keiner Weise berechtigt war, sich der sachlichen Aburteilung der Tat entgegen jener rechtskräftig getroffenen Entscheidung mit der Erwägung zu entziehen, daß die Entscheidung auf einer prozessual nicht einwandfreien Grundlage ruhe (vgl. u. a. die Urteile in RGSt. Bd. 5 S. 243, RGKpr. Bd. 5 S. 691, die zwar zu §§ 270, 458 StPD. erlassen sind, aber wegen der inneren Gleichartigkeit der Fälle auch hier herangezogen werden können).

Hiernach bedarf es keiner Erörterung, ob die Berufungsstrafkammer in Gl. an der Unzuständigkeitsklärung durch § 18 StPD. gehindert war, inhalts dessen nach Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht seine örtliche Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten, an dem es hier fehlt, aussprechen darf, ganz abgesehen davon, daß mit Bezug hierauf keine Beschwerde erhoben ist."